

BUNDESVERBAND SPANISCHER SOZIALER UND KULTURELLER VEREINE

SATZUNG

§ 1 N a m e

Der Verein führt den Namen "Bundesverband spanischer sozialer und kultureller Vereine e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Remscheid eingetragen.

§ 2 S i t z

Sitz des Vereins ist Remscheid.

§ 3 G e m e i n n ü t z i g k e i t

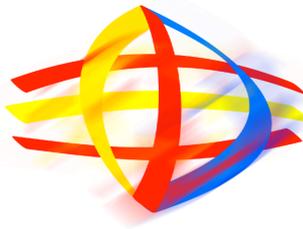
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein strebt die Anerkennung der Förderungswürdigkeit nach deutschem und spanischem entsprechendem Gesetze an.

§ 4 Z w e c k

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der an Demokratie und Selbstbestimmung orientierten spanischen Vereine in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Gleichberechtigung aller spanischen Arbeitnehmer und ihrer Familien und die internationale Solidarität und Völkerverständigung mit der deutschen Bevölkerung und anderen Ausländergruppen.

Weiterer Zweck des Vereins ist es, Jugendlichen mit Migrationshintergrund im sozialen, politischen, kulturellen, Jugendbildungs- und Freizeitbereich zu unterstützen. Hierbei beschränken wir uns nicht allein auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern verfolgen auch die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. In diesem Zusammenhang unterhält der Bundesverband spanischer sozialer und kultureller Vereine e.V. ein Interkulturelles Jugendzentrum.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und die Unterhaltung einer Seniorentages- und Familienbildungsstätte.



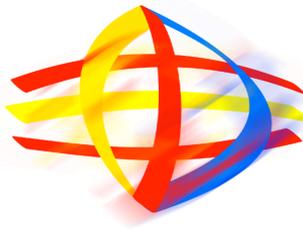
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist ideologisch und konfessionell unabhängig und vertritt selbst keine politische Ideologie. Politische und religiöse Überzeugung seiner Mitglieder wird grundsätzlich respektiert.
- (4) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 1. Interessenvertretung der angeschlossenen Vereine, die nach der in § 4 (1) genannten Zielsetzung arbeiten;
 2. Koordinierung, Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern;
 3. Herausgabe von entsprechenden Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit;
 4. Durchführung von Tagungen;
 5. Beratung und soziale Betreuung der angeschlossenen Mitglieder;
 6. Dokumentation und Archivierung einschlägiger Veröffentlichungen;
 7. Pflege der Beziehungen zu anderen Verbänden, die ähnliche Zwecke verfolgen, auf europäischer und Bundesebene.

§ 5 M i t g l i e d s c h a f t

- (1) Mitglieder können juristische Personen sowie nicht rechtsfähige spanische Vereine werden, die für die Ziele des Vereins gemäß § 4 (1) eintreten und in diesem Sinne praktisch tätig sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme nach schriftlicher Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Sollte der Vorstand sich nach Prüfung der Beitrittserklärung für die Aufnahme nicht entscheiden können, so wird über die Aufnahme die nächste Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 6 R e c h t e d e r M i t g l i e d e r

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird von dem gesetzlichen Vertreter des Mitglieds oder durch dessen bevollmächtigte Person ausgeübt.



§ 7 P f l i c h t e n d e r M i t g l i e d e r

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ziele gemäß § 4 (1) nach bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten; Solidarität mit den anderen Mitgliedern und den Spaniern im allgemeinen zu üben und sich für die Rechte und Belange aller Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen.
- (2) Die Mitglieder werden die von der Mehrheit gewählten Leitungsorgane respektieren und unterstützen, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der MV verpflichtet; das Fernbleiben von der MV bedarf einer Begründung.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind nicht zu entrichten.

§ 8 E n d e d e r M i t g l i e d s c h a f t

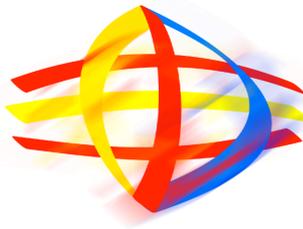
Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung einer Mitgliedergruppe (Verein) oder durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verband, gemäß § 10.

§ 9 A u s t r i t t

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres, dem 31.12., aus dem Verband freiwillig austreten, mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, die vom Vorstand des angeschlossenen Vereins unterschrieben sein muss.

§ 10 A u s s c h l u ß

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt besonders dann vor, wenn ein Mitglied nicht mehr im Sinne des Vereinszwecks (gemäß § 4) tätig ist oder sich vereinschädigend verhält.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Angabe von Gründen bekanntzugeben.
- (5) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand.

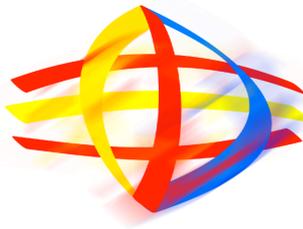
§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens halbjährlich.
- (3) Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (5) Protokollführer der MV ist in der Regel der Schriftführer des Vereins. Die Niederschriften der MV werden von Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet. Alle Beschlüsse der MV müssen protokolliert werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschl. Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde;
- b) die Aufgaben des Vereins;
- c) Aufnahme von Darlehen ab €
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
- e) Satzungsänderungen [Ausnahme: § 13 (11) der Satzung];
- f) Auflösung des Vereins.



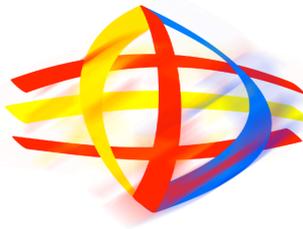
- (7) Die MV kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Für Beschlüsse der MV ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 D e r V o r s t a n d

- (1) Der Vorstand wird von der MV für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund durch die MV abgewählt werden.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (auch Bundesvorsitzender genannt), dem Stellvertreter, der gleichzeitig Schriftführer ist, dem Kassierer und einem weiteren Mitglied (Beisitzer).
- (5) Er tagt mindestens viermal im Jahr.
- (6) Die Sitzungen werden vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden einberufen oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Tagesordnung braucht mit der Einladung nicht mitgeteilt zu werden.
- (7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand sorgt für die Planung, Koordination und Durchführung der laufenden Vereinstätigkeit [gemäß § 4 (4)].
- (9) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (10) Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder vertritt allein. Diese sind Vorstand nach § 26 BGB.
- (11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 D a s G e s c h ä f t s j a h r

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 15 Einkünfte und Vermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (gemäß § 4) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen, auf denen über Satzungsänderungen abgestimmt werden soll oder wo Wahlen vorgenommen werden sollen, muss mindestens 4 Wochen vorher eingeladen werden.
- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die MV mit 3/4 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem DPWV-Gesamtverband übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Remscheid, 24. Oktober 2015